

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE VORLESUNG AUS
FESTIGKEITSLEHRE 1**
gemäß dem Studienplan für das Bachelorstudium
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

1. Die Prüfungen zur Vorlesung Festigkeitslehre 1 werden schriftlich abgehalten. Prüfungstermine werden jeweils zu Beginn, in der Mitte und am Ende eines Semesters angeboten.
2. Teilnahmeberechtigt sind an der Universität Innsbruck zum Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zugelassene Studierende, die (i) die Studieneingangsphase positiv abgeschlossen haben und (ii) die zulässige Anzahl von Wiederholungen der betreffenden Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
3. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis **spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin** über LFU-Online erfolgen, zur Prüfung ist der Studentenausweis mitzubringen.
4. Die schriftliche Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Prüfungsteil umfasst Fragen zu den theoretischen Grundlagen der Festigkeitslehre. Zur Beantwortung des theoretischen Teils steht eine Stunde zur Verfügung. Der daran anschließende praktische Prüfungsteil beinhaltet die Lösung von zwei Beispielen der Festigkeitslehre. Zur Ausarbeitung beider Beispiele stehen insgesamt drei Stunden zur Verfügung. Das erste Beispiel wird zu Beginn des praktischen Prüfungsteils ausgeteilt. Nach Abgabe des ersten Beispiels erhält die/der Studierende das nächste Beispiel. **Abgegebene Prüfungsaufgaben können nach Abgabe nicht mehr bearbeitet werden. Zudem darf während der Ausarbeitung einer Prüfungsaufgabe der Hörsaal nicht verlassen werden.**
5. Bei der Prüfung wird eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt, es dürfen **nur nicht programmierbare Taschenrechner** verwendet werden. **Die Verwendung von sonstigen Unterlagen und anderen elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet sein.**
6. Zur Anfertigung einfacher Zeichnungen im A4-Format sind Zeichenutensilien mitzubringen. Die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben muss auf dem dafür zur Verfügung gestellten Papier erfolgen. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet.
7. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Schritte des eingeschlagenen Lösungsweges nachvollziehbar sein müssen. Für nicht nachvollziehbare Ergebnisse werden keine Punkte vergeben.
8. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Für den theoretischen Teil werden maximal 100 Punkte vergeben, für den praktischen Teil maximal 200 Punkte.
9. Voraussetzungen für die positive Beurteilung der Prüfung sind (i) die Erzielung von mindestens 50% der maximal erreichbaren Anzahl von 300 Punkten und (ii) die Erzielung von jeweils mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkteanzahl für jeden der beiden Prüfungsteile.
10. Die Bewertungsskala lautet:

Punkteanzahl	Note
0 – 149	Nicht Genügend
150 – 189	Genügend bei Erfüllung von Punkt 9 (ii)
190 – 229	Befriedigend bei Erfüllung von Punkt 9 (ii)
230 – 269	Gut
270 – 300	Sehr Gut

Innsbruck, 24. Mai 2018

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Günter Hofstetter